

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag gemäss Ergänzungsbotschaft
	I.		
	Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB) vom 14. Februar 2005:		
<p>Art. 1 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Standeskommission.</p> <p>² Sie stellt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten dem Grossen Rat Antrag.</p>	<p>Art. 1 Vorbereitung von Entscheiden des Grossen Rates</p> <p>¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.</p> <p>² Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommission den Lohn fest.</p> <p>³ Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.</p> <p>⁴ Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.</p>		<p>Art. 1 Ausschreibung, Pensenfestlegung und Antragstellung</p> <p>⁴Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads als Gerichtspräsident zuständig.</p> <p>⁵Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag gemäss Ergänzungsbotschaft
<p>Art. 3 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.</p>	<p>² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein.</p>	<p>² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt tätig sein.</p>	<p>²Er darf während seiner Amtszeit im Kanton nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Eine ausserkantonale Tätigkeit als Rechtsanwalt unterliegt der Bewilligung durch die Gerichtskommission.</p>
<p>Art. 4 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.</p> <p>² Eine allfällige Neuausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten hat mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten während der Amtsdauer kündigen.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.</p> <p>² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.</p>		

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag gemäss Ergänzungsbotschaft
<p>⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis auch während der Amtsdauer auflösen.</p>	<p>⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen. Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf dieser Frist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.</p>	<p>⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen.</p> <p>⁵ Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.</p>	
<p>Art. 5 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Dem Bezirksgerichtspräsidenten können durch die Standeskommission in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens bis zum Erreichen von 100 Stellenprozenten zugewiesen werden.</p> <p>² Er darf während seiner Amtszeit im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein.</p>	<p>Art. 5 Pensum</p> <p>¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80%.</p> <p>² Bei Bedarf kann die Standeskommission für höchstens 20% eine separate Anstellung als juristischer Sachbearbeiter für die Verwaltung vornehmen.</p>	<p>¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>²Auf Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten kann die Standeskommission bis zu einem Vollpensum eine ergänzende Verwaltungsanstellung vornehmen, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist.</p>
	<p>II.</p>		
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		
	<p>III.</p>		

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat	Version nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag gemäss Ergänzungsbotschaft
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV. Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.		